

Amtsgericht Gießen

Gutfleischstraße 1 (PLZ 35390)
Telefon: (06 41) 9 34 – 0
Telefax: (06 41) 9 34 – 2358

Postanschrift: Amtsgericht * Postfach 11 16 03 * 35387 Gießen



Aktenzeichen
505 Ds 804 Js 25454/14

Datum
18.05.2015

B e s c h l u s s

In dem Strafverfahren

gegen **Jörg Bergstedt**,
geb. am 2.7.1964,
wohnhaft Ludwigstraße 11,
35447 Reiskirchen,

wird die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Seichter wegen Besorgnis der Befangenheit zurückgewiesen.

Gründe:

Mit Erklärung zu Protokoll vom 3.3.2015 lehnte der Angeklagte den erkennenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Er begründet dies mit dessen Verhalten in dem Hauptverhandlungstermin vom 15.7.2014 (802 Js 35646/13) und dem damals gegen ihn ergangenen Urteil, dessen Schlussfolgerungen er für absurd hält.

Hierzu hat der abgelehnte Richter dienstlich erklärt, er könne zu dem Befangenheitsantrag aus eigener Erinnerung keine Angaben machen, er erinnere sich nicht mehr.

Diese Erklärung wurde dem Angeklagten in schriftlicher Form bekannt gemacht. Er hat hierzu in einer ergänzenden Stellungnahme ausgeführt, er halte die Erklärung für absurd. Im Übrigen bezog er sich auf die bereits vorgetragenen Befangenheitsgründe.

Bei dieser Sachlage besteht für einen verständigen Angeklagten kein Grund zu der Annahme, der Richter sei nicht mehr unbefangen, sondern werde sich bei seinen Entscheidungen von sachfremdem Erwägungen leiten lassen.

Soweit der Angeklagte sich auf das Verhalten des Richters im Hauptverhandlungstermin beruft, hat er sich zwar zur Glaubhaftmachung auf das Protokoll vom 15.7.2014 bezogen. Indess ist nicht erkennbar, aus welcher Prozesshandlung des Richters auf dessen Befangenheit geschlossen werden soll. Auch die vom Angeklagten vorgelegte „Mitschrift der Verhandlung“ ist insoweit unergiebig. Wenn aus dem damaligen Verhalten des Richters die Besorgnis der Voreingenommenheit abzuleiten wäre, dann fragt sich, warum der Angeklagte den Richter nicht schon am 15.7.2014 als befangen abgelehnt hat. Dies gilt auch für den Umstand, dass der von dem Angeklagten gestellte Beweisantrag abgelehnt wurde.

Soweit sich der Angeklagte auf die Begründung des am 15.7.2014 verkündeten Urteils beruft, hat er diese als Mittel der Glaubhaftmachung nicht genannt. Jedoch ist auch unabhängig von diesem formalen Gesichtspunkt nicht erkennbar, dass sich aus den Urteilsgründen die Befangenheit des Richters herleiten ließe, mag der Angeklagte die Schlussfolgerungen auch für absurd halten. Der abgelehnte Richter hat sich zu einer Rechtsauffassung bekannt, der z.B. auch das von ihm im Urteil zitierte Kammergericht Berlin folgt. Seine Urteilsbegründung ist daher keineswegs so absurd, als dass daraus, wie der Angeklagte meint, auf einen „in der Gießener Justiz weit verbreiteten irrationalen Hass“ gegen seine Person geschlossen werden könnte, der eine unvoreingenommene Entscheidung nicht mehr erwarten lässt. Dass der Richter voraussichtlich in dem nun anhängigen Verfahren bei seiner Rechtsauffassung bleiben wird, begründet seine Befangenheit ebenfalls nicht.

Soweit der Angeklagte meint, ein Richter sei schon deshalb befangen, weil er von Berufs wegen gegen Personen eingestellt sein muss, die eine von der Justiz zu schützende Herrschafts- und Wirtschaftsordnung in Frage stellen, geht seine Argumentation schon vom Ansatz her fehl. Sie würde konsequent weitergedacht bedeuten, dass sich gerade diejenigen, die ganz offen in besonders extremer Weise Prinzipien wie Menschenwürde, Demokratie oder Rechtsstaat bekämpfen, jeglicher Strafjustiz entziehen, weil es in Deutschland keinen Richter gäbe, der nicht infolge „Befangenheit von Amts wegen“ von der Sachbehandlung ausgeschlossen wäre.

Es liegt auf der Hand, dass der Gesetzgeber mit Schaffung der Regelungen zur Richterablehnung wegen Befangenheit nicht die gesamte Strafrechtspflege aushebeln wollte, mag dieser Gedanke dem Angeklagten vielleicht auch sympathisch sein. Seine Argumentation krankt daran, dass es sich um eine pauschalisierende und nicht am konkreten Einzelfall orientierte Betrachtungsweise handelt. Darzulegen und glaubhaft zu machen wären Umstände, die befürchten lassen, dass gerade dieser Richter gerade diesen Fall anders behandeln und entscheiden wird als, bei sonst gleicher Sachlage, denjenigen eines anderen, eher „unauffälligen“ Angeklagten. Nachvollziehbare Anhaltspunkte hierfür sind weder von dem Angeklagten vorgetragen noch sonst wie ersichtlich.

Wendel,
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt/Beglaubigt
Gießen, den 19. MAI. 2015
Wendel
1. stellvertretender Richter am Amtsgericht